



Das Gymnasium unter dem Patronat der preußischen Könige 1792 - 1806

Am 28. Januar 1792 nahm König Friedrich Wilhelm II. von Preußen Besitz von den Fürstentümern Ansbach und Bayreuth und unterstellte diese dem Minister Hardenberg. Die Oberaufsicht über alle Schulen führte nun das Oberschulkollegium in Berlin aus. Ihm untergeordnet war die Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach, die die Funktion eines Provinzialschulkollegiums ausübte. Das wichtigste Ereignis in der neuen Ära war die Einführung des preußischen Abiturs an den drei erhaltenen Gymnasien. Durch die Kgl. Preuß. Regierung in Bayreuth wurde am 4. Nov. 1794 die Einrichtung der künftigen Abiturientenprüfung in Gegenwart einer Kommission verordnet; vorausgegangen war dieser Verordnung der preuß. Abiturierlass vom 23.12.1788 zur Vereinheitlichung des höheren Bildungswesens und als Voraussetzung für den Anspruch auf Universitätsstipendien. Ihm folgte 1809 der bayer. Abiturierlass als Voraussetzung der Zulassung zum Studium. Helfrecht erkannte die Tragweite der neuen Bestimmungen und publizierte die Verordnung, um die Anforderungen an die künftigen Abiturienten bekanntzugeben.¹

Auch die Lehrkräfte mussten neue Unterrichtsstoffe rechtzeitig bewältigen. Daher veröffentlichte Helfrecht einen neuen Lehrplan, der auch einige Jahre eingehalten wurde.² Erneut propagierte er den Fachlehrer an Stelle des Klassenlehrers, doch hierfür fehlten noch die Voraussetzungen, die erst später durch Seminarien geschaffen wurden. Die Verordnung unterscheidet Forderungen im besonderen an Theologen, Juristen und Ärzte, und Leistungen, die im allgemeinen zu erbringen sind. Geprüft wird außer in den Sprachen auch in Geschichte, Naturgeschichte, Geographie, Mathematik, Physik, ferner in Statistik, Logik, Metaphysik und Theologie. Trotz der Fächerfülle wird eine Vernachlässigung der Sprachstudien durch Befehle von 1795 und 1797 nicht geduldet. Die Regelung der Prüfungsanforderungen leitet durch die Erweiterung des Fächerkanons einen neuen Abschnitt in der Geschichte des Gymnasiums ein.

Im Jahre 1796 wurde ein Edikt gegen die Studiersucht (*pruritus studendi*) erlassen angesichts der großen Studentenzahl an den Universitäten. Von da her droht erneut Gefahr für

¹ Helfrecht, a. a. O., S. 105ff.

² Helfrecht in: Einladungsschrift zur öffentlichen Prüfung 1796, Hof 1796

den Bestand des Hofer Gymnasiums. Die Kgl. Preuß. Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach fragte wiederholt beim Magistrat und beim Superintendenten an, ob es nicht zuträglicher wäre, das Gymnasium in eine höhere Bürgerschule zu verwandeln. Die Erhaltung des Gymnasiums war dieses Mal dem entschiedenen Eintreten des Superintendenten Müller und des Rektors Helfrecht zu verdanken. Letzterer machte den Gegenvorschlag, ein Institut zur Bildung der mittleren Stände mit dem Gymnasium zu verbinden. Sein Vorschlag fand keine Akzeptanz. Die Gefahr der Umwandlung des Gymnasiums war erst beseitigt, als 1833 die „Gewerbe- und landwirtschaftliche Schule“ durch den Mathematikprofessor Dr. Schnürlein eingerichtet wurde.